

## § 15

**Unterhaltsrenten**

Der Höchstbetrag für die Unterhaltsrenten wird von 270 M auf 330 M erhöht

## § 16

**Ehegatten- und Kinderzuschläge**

(1) Die zu Renten gezahlten Ehegattenzuschläge werden um 50 M auf 200 M erhöht.

(2) Die zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten sowie zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von  $66\frac{2}{3}$  % und mehr gezahlten Kinderzuschläge werden auf 60 M erhöht.

## § 17

**Anspruch auf zwei Renten der Sozialversicherung**

Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach dieser Verordnung erhöht. Auf die erhöhten Renten finden die Bestimmungen des § 50 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 Anwendung.

## B.

**Berechnung der ab 1. Dezember 1989 entstehenden Rentenansprüche**

## § 18

**Allgemeine Bestimmung**

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9, 10, 14 bis 16 dieser Verordnung gelten auch für ab 1. Dezember 1989 entstehende Rentenansprüche.

**Festbeträge zu Alters- und Invalidenrenten**

## § 19

Für die Berechnung von Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten wird der bisherige Festbetrag von 140 M in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre wie folgt erhöht: <sup>v</sup>

Arbeitsjahre	Erhöhung	neuer Festbetrag
unter 25	30 M	170 M
25 bis unter 30	40 M	180 M
30 bis unter 35	50 M	190 M
35 bis unter 40	60 M	200 M
40 und mehr	70 M	210 M.

## V

## § 20

Zu den in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages gezahlten Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten an Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz oder einer an deren Stelle gezahlten Zusatzrente wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre folgender Festbetrag gewährt:

Arbeitsjahre	Festbetrag
unter 25	30 M
25 bis unter 30	40 M
30 bis unter 35	50 M
35 bis unter 40	60 M
40 und mehr	70 M.

## § 21

**Unfallhinterbliebenenrenten**

(1) Die Festbeträge zu

- Unfallwitwen-/Unfallwitwerrenten, die in Höhe von 40 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen zu berechnen sind, werden um 30 M auf 100 M,
- Unfallhalbwaisenrenten werden um 35 M auf 60 M,
- Unfallvollwaisenrenten werden um 40 M auf 75 M

erhöht.

(2) Die Mindestrenten gemäß § 10 dieser Verordnung gelten auch für Unfallhinterbliebenenrenten.

## C.

**Schlußbestimmungen**

## § 22

(1) Die Bestimmungen der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBL I Nr. 43 S. 401) in der Fassung der Zweiten Rentenverordnung vom 26. Juli 1984 (GBL I Nr. 23 S. 281) und der Dritten Rentenverordnung vom 9. Oktober 1985 (GBL I Nr. 27 S. 313) sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

(2) Als Arbeitsjahre im Sinne dieser Verordnung gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten.

## § 23

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 24

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Beyreuther  
Staatssekretär für Arbeit und Löhne

**Dritte Verordnung<sup>1</sup>  
über Leistungen der Sozialfürsorge  
— 3. Sozialfürsorgeverordnung —  
vom 8. Juni 1989**

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 30. November 1988 über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**Erhöhung der Unterstützungsbeträge**

## § 1

Die Unterstützungsbeträge werden

— für alleinstehende Bürger um 30 M,<sup>i</sup>

<sup>i</sup> Zweite Verordnung vom 26. Juli 1984 (GBL I Nr. 23 S. 283)